

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg

S a t z u n g **für den ev. –luth. Kindergarten Buchholz**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg in der Sitzung vom 22. Februar 2011 die nachstehende Kindertagesstättenverordnung beschlossen.

P r ä a m b e l

Der evangelische Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Kirche an Eltern und Kindern unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen des Kindergartens mit.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsform
§ 2	Anzuwendende Vorschriften
§ 3	Angebot des Kindergartens
§ 4	Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
§ 5	Aufnahme
§ 6	Abmeldung und Kündigung
§ 7	Regelungen für den Besuch der Einrichtung
§ 8	Gesundheitsvorsorge
§ 9	Versicherungen
§ 10	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
§ 11	Gebühren
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättenverordnung gilt für den Kindergarten der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg in Buchholz.
- (2) Der Kindergarten ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 - Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit des Kindergartens geschieht nach Maßgabe dieser Kindergartensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl S 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindergartenstätten-gesetz - KiTaG) GVOBl Schl.-H. vom 19. Dezember 1991, S. 651,
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NBI KM Schl.-H. Nr.24/1973, S. 313),
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.
- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des elften Buches Sozialgesetzbuch.
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S.651, zuletzt geändert durch Gesetz vom15.12.2005, GOVBl. Sc.-H. S. 561)
- Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverord-nung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Sch.-H. S. 500), zu- letzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 268)

§ 3 - Angebot des Kindergartens

Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen mit je 20 / 22 Plätzen. Die zur Verfügung stehenden Plätze richten sich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.

Der Kindergarten nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten zweieinhalbten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aus den Kommunalgemeinden Albsfelde, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Groß Disnack, Groß Sarau – Ortsteil Holstendorf, Giesensdorf, Harmsdorf, Kulpin und Pogeez auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Sonderdienste

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. (Es findet eine sechsstündige Betreuung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt.)

Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

1. Betreuungszeit mit 5 Stunden von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
2. Betreuungszeit mit 6 Stunden von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
3. Betreuungszeit mit 8 Stunden von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Teilnahme am Mittagessen ab der 6 Stunden Betreuung ist verpflichtend.

- (2) Während der Sommerferien an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt der Kindergarten drei Wochen geschlossen. In den Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten geschlossen. Die ge-nauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Fällt an den allgemeinbildenden Schulen der Unterricht aus Witterungsgründen aus, bleibt auch der Kindergarten geschlossen. Eine Notgruppe für Kinder, deren Eltern aus beruflichen Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, wird nach Möglichkeit eingerichtet.

- (4) Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr (Elternbeitrag) erfolgt nicht.
- (5) Zur Grundreinigung, Spielzeugdesinfektion, Fortbildung und für konzeptionelles Arbeiten wird der Kindergarten für maximal drei Tage im Jahr geschlossen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 – Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Reihenfolge des Alters auf Grund der Liste der Kinder zwischen zweieinhalb und sechs Jahren des Amtes Lauenburgische Seen aus den oben genannten Kommunalgemeinden (§3) bzw. auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze, je 20 / 22 pro Gruppe, begrenzt. Der Kindergartenbeirat entscheidet nach dem Alter der Kinder über die Vergabe der Plätze.
- (3) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann nicht gegen den Kindergarten, sondern ausschließlich gegen den Träger der Jugendhilfe, in diesem Fall den Kreis Herzogtum Lauenburg, geltend gemacht werden.
- (4) Für jedes Kind muss eine ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in den Kindergarten vorgelegt werden. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 - Abmeldung und Kündigung

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich an die Leitung des Kindergartens zu richten. Abmeldungen während des Betreuungsjahres sind im Interesse des Fortbestandes des Kindergartens nur möglich, wenn der Platz an ein anderes Kind vergeben werden kann. Ist dies nicht möglich, muss bei einer Abmeldung zwischen dem 1. August und dem 31. Januar der Elternbeitrag drei Monate über den Abmeldetermin hinaus entrichtet werden. Entsprechendes gilt auch bei einer Abmeldung noch vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten. Bei einer Abmeldung nach dem 31. Januar ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Betreuungsjahres am 31. Juli zu entrichten. Der Abmeldetermin kann frühestens 14 Tage nach Eingang der Abmeldung jeweils zum 1. eines Monats festgesetzt werden. Nach der Abmeldung geht der Anspruch auf Wiederaufnahme verloren. Eltern, deren Kinder zur Schule kommen, müssen den Elternbeitrag in jedem Fall bis zum Ende des Betreuungsjahres am 31. Juli entrichten. Die Kann – Schulkinder müssen bis zum 31. März schriftlich abgemeldet werden.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung über die Gründe durch die Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten verarbeiten und nutzen.

§ 7 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter(innen).
- (3) Die Mitarbeiter(innen) übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten im Kindergarten hinterlegt ist. Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann dies die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger des Kindergartens zur Folge haben.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person außer den Erziehungsberechtigten das Kind abgeholt werden kann und ob bestimmte Personen ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (7) Die Kinder sollen ein einfaches Frühstück mitbringen. Es ist nicht gestattet, den Kindern Spielsachen, Süßigkeiten und Geld mitzugeben.

§ 8 – Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der übertragbaren Krankheit wieder besucht.

§ 9 – Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von zweieinhalb Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten.
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens etwa bei externen Unternehmungen.
- (2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung des Kindergartens teilnehmen, sind über den Sammelversicherungsvertrag der Nordelbischen ev.-luth. Kirche unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg erlitten hat, der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung seitens des Trägers der Einrichtung wird nicht übernommen.

§ 10 - Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß des §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11 – Gebühren

Für die Nutzung des Kindergartens werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindergartengebührensatzung erhoben.

Die Gebührensatzung erlässt der Kirchenvorstand.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Georgsberg unter www.st-georgsberg.de und einem entsprechenden Hinweis in der MARKT Zeitung mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht. Sie tritt ab 01.08.2011 in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 11. März 2009 verliert mit der Veröffentlichung dieser Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

Ratzeburg, den 22. Februar 2011

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg
gez. H. Mader, Pastor und Vorsitzender

Vorstehende Kindergartensatzung wurde

- vom Kirchenvorstand beschlossen am 22.02.2011
- vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 11. Mai 2011
- und öffentlich im Kirchenbüro und Kindergarten ausgelegt so wie ins Internet gestellt unter www.st-georgsberg.de ab 01.06.2011